Anlage zu TOP 11

mhkw
Müllheizkraftwerk
Kassel GmbH

29.11.2017

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 31. JAN. 2018

Stadt Kassel - Magistrat
Dezernat III
Eing. 29. NOV. 2017

Fragenkatalog

CDU-Fraktion:

Fragesteller: Stadtverordneter Stefan Kortmann

1. Wann ist dem Magistrat der Änderungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 19.09.2017 an die MHKW Kassel GmbH bekannt geworden?

   Antwort: Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW GmbH) am 17.11.2016 hat die Geschäftsführung über die Hintergründe und die abgesprochene Vorgehensweise mit dem Regierungspräsidium Kassel berichtet, dass die MHKW einen Genehmigungsantrag für die Verbrennung von ca. 200 TMg/a stellt. In der Aufsichtsratssitzung am 23.06.2017 wurde über den Fortgang des Antragsverfahrens berichtet und schließlich hat die Geschäftsführung der MHKW GmbH in der gemeinsamen Informationsveranstaltung mit dem Aufsichtsrat der MHKW GmbH zusammen mit der Betriebskommission der Die Stadtreiniger Kassel am 20.09.2017 über den tags zuvor ergangenen Genehmigungsbescheid mündlich vorgetragen.

2. Warum wurden die Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebs „Die Stadtreiniger“ nicht durch den Magistrat über den Änderungsbescheid informiert?

   Antwort: Auf der gemeinsamen Informationsveranstaltung am 20.09.2017 wurde über den tags zuvor ergangenen Änderungsgenehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel mündlich berichtet.

3. Warum wurde das Vorliegen dieses Änderungsbescheides den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nicht vor der Sitzung am 06.11.2017 mitgeteilt?

   Antwort: Der Änderungsgenehmigungsbescheid steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Nichtausübung der Kündigungsmöglichkeit des Entsorgungsvertrags der Stadt Kassel mit der MHKW GmbH. Gleichwohl hat Stadtbaurat Nolda in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 25.10.2017 berichtet.

4. Warum wurde der Entwurf über die Verlängerung des in Rede stehenden Entsorgungsvertrages nicht der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt?

   Antwort: Hierbei handelt es sich nicht um die Verlängerung des Entsorgungsvertrages, sondern um die Nichtausübung des Kündigungsrechtes.
   Im Laufe des Beschlusspfades in den städtischen Gremien wurde im FiWiGru von den Mitgliedern bei der Behandlung dieses Punktes kein weiterer Informationsbedarf hierzu angemeldet.
   Selbstverständlich hätte die Verwaltung die jeweilige Unterlage auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

5. Wann wurde den Mitgliedern des Aufsichtsrates der MHKW GmbH das Vorliegen des Änderungsgenehmigungsbescheides zur Kenntnis gebracht?

   Antwort: Über das Vorliegen des Änderungsgenehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Kassel wurde im Rahmen der gemeinsamen Informationsveranstaltung am 20.09.2017 mündlich berichtet.
   In der Aufsichtsratssitzung der MHKW GmbH am 22. November 2017 hat die Geschäftsführung hierzu ausdrücklich berichtet.

6. Wie wirkt sich die nunmehr erhöhte Durchsatzkapazität auf die technische Lebensdauer der Anlage aus?

   Antwort: Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen im Vergleich zur bisherigen Betriebsweise, da die Durchsatzmengenerhöhung gemäß des Änderungsgenehmigungsbescheids lediglich auf gesetzlichen Anforderungen beruht.

7. Welche wirtschaftlichen Veränderungen ergeben sich bei den Beteiligten (Stadt Kassel, Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“, MHKW GmbH) durch die Erhöhung der Durchsatzkapazitäten?

   Antwort: S. Antwort zu Ziffer 6; die Betriebsweise ändert sich nicht. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

8. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der nicht rechtzeitigen Information der Stadtverordnetenversammlung in Bezug auf die Gültigkeit der Beschlussfassung am 06.11.2017?

   Antwort: Keine --- Auf Initiative einer Fraktion wurde die Kommunalaufsicht des RP aufgefordert, den Beschluss zu beanstanden. Nach entsprechender Prüfung besteht für die Kommunalaufsicht kein Anlass, den Beschluss aufzuheben.

9. Mit welchen jährlichen Gewinnzahlungen an den städtischen Haushalt rechnet der Magistrat über die Laufzeit dieses Vertrages?

   Antwort: Für den beschlossenen Fortführungszeitraum durch die Kündigungsnichtausübung Anfang 2020 bis Ende 2024 liegen Prognosen betreffend der Verbrennungsentgelte vor, die in der gemeinsamen Informationsveranstaltung am 20.09.2017 vorgestellt wurden. In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung der MHKW GmbH ebenfalls am 20.09.2017 wurden die Auswirkungen auf das Ergebnis der MHKW GmbH ebenfalls prognostiziert. Diese Prognosen sind als Betriebs- und Geschäftsvertraulichkeit zu betrachten. Festzustellen ist aber, dass sich das Jahresergebnis der MHKW GmbH im Vergleich zu den Ergebnissen der letzten Jahre und der mittelfristigen Wirtschaftsplanung verringern wird.

10. Wann wird der Magistrat seine Planungen für die Abfallentsorgung für die Zeit nach dem Ablauf dieses Vertrages vorlegen?

    Antwort: Der Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der MHKW GmbH endet Ende 2024. Unter Berücksichtigung der Ungewissheiten in der Entwicklung des Abfall- und Energiemarktes sowie gesetzgeberischer und regulatorischer Rahmensetzung wird der Magistrat v. a. in Zusammenarbeit mit den Die Stadtreiniger Kassel und der MHKW GmbH Perspektiven entwickeln, wie ein MHKW möglichst in kommunaler Kooperation wirtschaftlich zum Vorteil der Stadt Kassel, der Kasseler Bürger und des Gewerbes sowie der Region betrieben werden kann.

    Auf der strategischen Positionierung liegt in der Mittelfristplanung ein besonderer Augenmerk. Entsprechende Vorkehrungen befinden sich in Vorbereitung.